

Akademiker zahlen ihr Studium

Der Staat finanziert die Hochschulen zumindest teilweise, doch eine Umverteilung von Arm zu Reich ist damit nicht verbunden. Einkommensschwache profitieren vergleichsweise stärker von den öffentlichen Hochschulausgaben.

Kinder aus einkommensstarken Familien besuchen häufiger eine Universität als Arbeiterkinder. Zur Finanzierung tragen jedoch alle gesellschaftlichen Schichten mit ihren Steuern bei. Verteilt der Staat also Geld von unten nach oben, wie Befürworter von Studiengebühren sagen? In der empirischen Forschung gibt es für diese Vermutung keinen Nachweis. Eine Literaturstudie des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags macht deutlich: Die These, eine Krankenschwester zahle mit ihren Steuern das Studium der Chefarzttochter, lässt sich statistisch nicht untermauern. Sie sei daher „nicht geeignet, als maßgebliches Argument für die Einführung von Studiengebühren zu fungieren“, so Daniel Lübbert vom Forschungsstab des Parlamentes.*

Lübbert zieht für seine Expertise die Netto-Zahlungsbilanzen von verschiedenen sozialen Gruppen heran. Zahlreiche Studien haben berechnet, wie viel einzelne gesellschaftliche Gruppen zum Steueraufkommen beitragen. Diese Quoten

werden anschließend mit dem Anteil der Studierenden der entsprechenden sozialen Herkunft verglichen. Die Ergebnisse der Untersuchungen gleichen sich: Gerade einkommensschwächere Haushalte profitieren stark von der staatlichen Hochschulfinanzierung. So kommen die Ökonomen Richard Sturn und Gerhard Wohlfahrt zu dem Schluss, dass die untere Einkommensgruppe der „Nettogewinner“ ist. Das liegt indes nicht an der großen Studienbeteiligung der Kinder von Geringverdienern, sondern vor allem an den geringen Steuerzahlungen der weniger Betuchten.

Ob Hochschulabsolventen ihre Ausbildungskosten im Laufe ihres Arbeitslebens durch höhere Steuern an den Staat zurückzahlen, hat die Wissenschaft hingegen nicht eindeutig geklärt. Die verschiedenen Forschungsergebnisse hängen stark von den getroffenen Annahmen ab. Sollte die staatliche Hochschulfinanzierung tatsächlich auf einer sozialen Schiefelage basieren, dann bedarf es allerdings nicht der Studiengebühren, um das zu korrigieren, erklärt der Bildungsexperte Lübbert. Eine Akademikersteuer oder eine höhere Progression in der Einkommensteuer könnten das ebenfalls leisten. ◀

* Quelle: Daniel Lübbert: Zu den Umverteilungswirkungen staatlicher Hochschulfinanzierung, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, 2007

Download und Quelledetails: www.boecklerimpuls.de

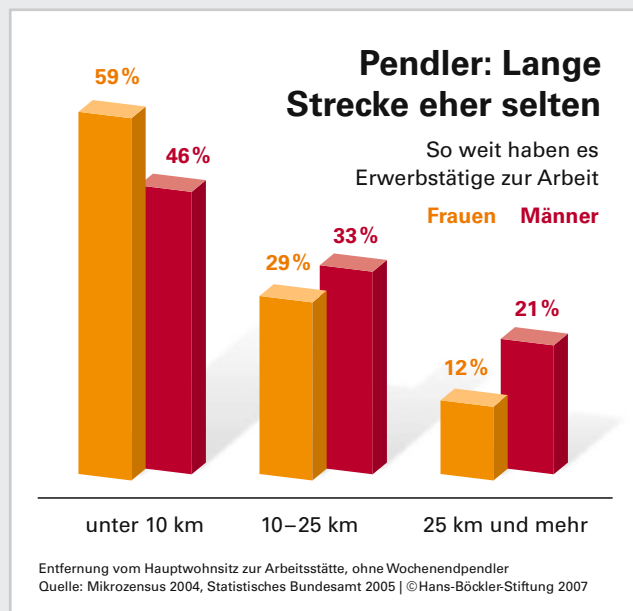
STEUERRECHT

PENDLERPAUSCHALE: Die Abschaffung der Pendlerpauschale für Fahrten unter 21 Kilometern ist nach Auffassung des niedersächsischen Finanzgerichts verfassungswidrig. Damit bestätigten die Richter die Ansicht des Juraprofessors Joachim Wieland, der in einem Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung zum selben Schluss gekommen war. Die endgültige Klärung obliegt nun dem Bundesverfassungsgericht.

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung können Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte seit Anfang 2007 nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden. Nur wenn der Weg 21 Kilometer oder länger ist, können Arbeitnehmer die Entfernungskilometer oberhalb des Grenzwertes mit jeweils 30 Cent geltend machen. Die Neuregelung verstößt aus Sicht der Finanzrichter aber

gegen den Gleichheitssatz in Artikel 3 des Grundgesetzes und das daraus folgende Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Durch die Neufassung des Werbungskosten-Paragrafen im Einkommensteuergesetz würden Arbeitnehmer benachteiligt, bei denen Kosten für den Arbeitsweg anfallen – also fast alle, die nicht in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitgebers wohnen. Obwohl ihr tatsächliches Nettoeinkommen – das Einkommen nach Abzug des Existenzminimums und aller berufsbedingten Aufwendungen – niedriger ist, werden sie genauso besteuert wie Kollegen mit gleichem Gehalt, die nur ein paar Schritte gehen müssen. In bestimmten Fällen könne es sogar zu einer Besteuerung des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums kommen, so das Finanzgericht.



Die Richter weisen daraufhin, dass es sich bei den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keinesfalls um eine „beliebige Einkommensverwendung“ handelt. So seien solche Fahrten beispielsweise unvermeidlich, wenn Ehepartner an verschiedenen Orten arbeiten.

Das Gleiche gelte, wenn jemand seine Stelle verliert und am Wohnort keine neue findet oder der Betrieb umzieht. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel der Haushaltskonsolidierung rechtfertigt die neue Regelung nicht.

Niedersächsisches Finanzgericht, 27. Februar 2007

Download unter www.boecklerimpuls.de